

Artikel 60 DSGVO

Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und anderen betroffenen Aufsichtsbehörden

(1) Die federführende [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/lexicon arbeitet mit den anderen betroffenen [lexicon='Aufsichtsbehörden', '']/lexicon im Einklang mit diesem Artikel zusammen und bemüht sich dabei, einen Konsens zu erzielen. Die federführende [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/lexicon und die betroffenen [lexicon='Aufsichtsbehörden', '']/lexicon tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus.

(2) Die federführende [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/lexicon kann jederzeit andere betroffene [lexicon='Aufsichtsbehörden', '']/lexicon um Amtshilfe gemäß Art. 61 DSGVO ersuchen und gemeinsame Maßnahmen gemäß Art. 62 DSGVO durchführen, insbesondere zur Durchführung von Untersuchungen oder zur Überwachung der Umsetzung einer Maßnahme in Bezug auf einen [lexicon='Verantwortlichen', '']/lexicon oder einen [lexicon='Auftragsverarbeiter', '']/lexicon, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist.

(3) Die federführende [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/lexicon übermittelt den anderen betroffenen [lexicon='Aufsichtsbehörden', '']/lexicon unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit. Sie legt den anderen betroffenen [lexicon='Aufsichtsbehörden', '']/lexicon unverzüglich einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor und trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung.

(4) Legt eine der anderen betroffenen [lexicon='Aufsichtsbehörden', '']/lexicon innerhalb von vier Wochen, nachdem sie gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels konsultiert wurde, gegen diesen Beschlussentwurf einen maßgeblichen und begründeten Einspruch ein und schließt sich die federführende [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/lexicon dem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht an oder ist der Einspruch nicht maßgeblich und begründet, so leitet die federführende [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/lexicon das Kohärenzverfahren gemäß Art. 63 DSGVO für die Angelegenheit ein.

(5) Beabsichtigt die federführende [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/lexicon, sich dem maßgeblichen und begründeten Einspruch anzuschließen, so legt sie den anderen betroffenen [lexicon='Aufsichtsbehörden', '']/lexicon einen überarbeiteten Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor. Der überarbeitete Beschlussentwurf wird innerhalb von zwei Wochen dem Verfahren nach Absatz 4 unterzogen.

(6) Legt keine der anderen betroffenen [lexicon='Aufsichtsbehörden', '']/lexicon Einspruch gegen den Beschlussentwurf ein, der von der federführenden [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/lexicon innerhalb der in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Frist vorgelegt wurde, so gelten die federführende [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/lexicon und die betroffenen [lexicon='Aufsichtsbehörden', '']/lexicon als mit dem Beschlussentwurf einverstanden und sind an ihn gebunden.

(7) Die federführende [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/lexicon erlässt den Beschluss und teilt ihn der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des [lexicon='Verantwortlichen', '']/lexicon oder gegebenenfalls des [lexicon='Auftragsverarbeiters', '']/lexicon mit und setzt die anderen betroffenen [lexicon='Aufsichtsbehörden', '']/lexicon und den Ausschuss von dem betreffenden Beschluss einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe in Kenntnis. Die [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/lexicon, bei der eine Beschwerde eingereicht worden ist, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Beschluss.

(8) Wird eine Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen, so erlässt die [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/lexicon, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, abweichend von Absatz 7 den Beschluss, teilt ihn dem Beschwerdeführer mit und setzt den [lexicon='Verantwortlichen', '']/lexicon in Kenntnis.

(9) Sind sich die federführende [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/lexicon und die betreffenden [lexicon='Aufsichtsbehörden', '']/lexicon darüber einig, Teile der Beschwerde abzulehnen oder abzuweisen und bezüglich anderer Teile dieser Beschwerde tätig zu werden, so wird in dieser Angelegenheit für jeden dieser

Teile ein eigener Beschluss [erlassen](#). Die federführende [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/[lexicon] erlässt den Beschluss für den Teil, der das Tätigwerden in Bezug auf den [lexicon='Verantwortlichen', '']/[lexicon] betrifft, teilt ihn der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des [lexicon='Verantwortlichen', '']/[lexicon] oder des [lexicon='Auftragsverarbeiters', '']/[lexicon] im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats mit und setzt den Beschwerdeführer hiervon in Kenntnis, während die für den Beschwerdeführer zuständige [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/[lexicon] den Beschluss für den Teil erlässt, der die Ablehnung oder Abweisung dieser Beschwerde betrifft, und ihn diesem Beschwerdeführer mitteilt und den [lexicon='Verantwortlichen', '']/[lexicon] oder den [lexicon='Auftragsverarbeiter', '']/[lexicon] hiervon in Kenntnis setzt.

(10) Nach der Unterrichtung über den Beschluss der federführenden [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/[lexicon] gemäß den Absätzen 7 und 9 ergreift der [Verantwortliche](#) oder der [lexicon='Auftragsverarbeiter', '']/[lexicon] die erforderlichen Maßnahmen, um die [Verarbeitungstätigkeiten](#) all seiner Niederlassungen in der Union mit dem Beschluss in Einklang zu bringen. Der [Verantwortliche](#) oder der [lexicon='Auftragsverarbeiter', '']/[lexicon] teilt der federführenden [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/[lexicon] die Maßnahmen mit, die zur Einhaltung des Beschlusses ergriffen wurden; diese wiederum unterrichtet die anderen [betroffenen](#) [lexicon='Aufsichtsbehörden', '']/[lexicon].

(11) Hat – in Ausnahmefällen – eine [betroffene](#) [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/[lexicon] Grund zu der Annahme, dass zum Schutz der Interessen [betroffener Personen](#) dringender Handlungsbedarf besteht, so kommt das Dringlichkeitsverfahren nach [Art. 66 DSGVO](#) zur Anwendung.

(12) Die federführende [lexicon='Aufsichtsbehörde', '']/[lexicon] und die anderen [betroffenen](#) [lexicon='Aufsichtsbehörden', '']/[lexicon] übermitteln einander die nach diesem Artikel geforderten Informationen auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 124](#), [Erwägungsgrund 125](#), [Erwägungsgrund 130](#); § [18 BDSG](#), § [19 BDSG](#)

juristi.Direktlink	https://k08.net/dsgvo60
E-Learning Datenschutz	
Datenschutz praktische	[product='16']/[product]
Lektion	[product='14']/[product]